

## Sachverhalte Fall 32–35 (§ 263 StGB)

### Fall 32

T kauft sich am Bahnhof eine Fahrkarte von Freiburg nach Berlin zum Preis von 49 €. Er bezahlt mit einem 50-Euro-Schein. Während er das Wechselgeld herausgeben will, wird der Schalterangestellte S von seiner Kollegin M abgelenkt. In der irrigen Annahme, einen 100-Euro-Schein erhalten zu haben, legt er als Rückgeld 51 € auf den Schaltertisch. T steckt das Geld wortlos ein und fährt nach Berlin.

*Strafbarkeit des T?*

### Fall 33

In Berlin angekommen behauptet T gegenüber Juwelier J, ein Schmuckstück kaufen zu wollen. Er veranlasst J, einen Ring aus der Auslage zu nehmen und ihm auszuhändigen, damit er sich dessen Wirkung bei Tageslicht betrachten könne. Wie von vornherein geplant, steckt T den Ring ein und läuft davon.

*Strafbarkeit des T?*

### Fall 34

Angesichts der heißen Temperaturen möchte T sich einen Handventilator kaufen. Um das Gerät gleich auf dem Nachhauseweg benutzen zu können, nimmt er im Laden zwei Batterien aus einer Verpackung, legt sie in den Handventilator und steckt das Gerät wieder in die Verpackung. Der Kassierer scannt den Strichcode auf der Verpackung und denkt, alles sei in Ordnung. T bezahlt den Ventilator und geht.

*Strafbarkeit des T gemäß §§ 263 und 242 StGB?*

### Fall 35

Wieder aus Berlin zurück will T sich auch die Möglichkeit sichern, ein zweites Mal nach Berlin fahren zu können. Er behauptet seiner Chefin gegenüber, seine – in Wahrheit kerngesunde – Berliner Schwester sei verstorben und er habe kein Geld, um auf die Beerdigung zu fahren. Die Chefin gibt ihm einen Zuschuss von 100 €, damit T zur Beerdigung fahren kann. T will aber nur einen Tag blaumachen und es sich in Berlin gut gehen lassen.

*Strafbarkeit des T?*